

**Amtliche
Mitteilungen
der
FernUniversität
in Hagen**

Nr. 04/2021

Hagen, 09. Februar 2021

Inhalt

- 1. Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium Sportrecht mit dem Abschluss Weiterbildungszertifikat vom 15. Dezember 2020** **3**
- 2. Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium Steuerstrafrecht mit dem Abschluss Weiterbildungszertifikat und dem befristeten Recht zur Führung der Bezeichnung „Zertifizierte Beraterin / Zertifizierter Berater im Steuerstrafrecht (FernUniversität in Hagen)“ vom 15. Dezember 2020** **9**





**Prüfungsordnung
für das weiterbildende Studium Sportrecht
mit dem Abschluss Weiterbildungszertifikat
vom 15. Dezember 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 01. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), in Kraft getreten am 08. Dezember 2020, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung erlassen.

§ 1 Ziele und Inhalte des Studiums

- (1) Das weiterbildende Studium „Sportrecht“ der FernUniversität in Hagen vermittelt grundlegende Kenntnisse des formellen und materiellen Sportrechts. Es richtet sich insbesondere an alle Berufsträgerinnen und Berufsträger, die auf dem Gebiet des Sportrechts tätig sind.
- (2) Es handelt sich um ein Fernstudium, dessen Inhalte über die online bereitgestellten Studienmaterialien (Kurstexte und zugehörige Einsendeaufgaben) grundsätzlich orts- und zeitunabhängig bearbeitet werden können.
- (3) Das Studienprogramm wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Kooperation mit der FernUniversität Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH angeboten.

§ 2 Zulassung und Entgelte

- (1) Zum weiterbildenden Studium „Steuerstrafrecht“ wird zugelassen, wer
 1. einen Abschluss eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums mit rechts- oder sportwissenschaftlichen Bezügen nachweist oder
 2. das erste juristische Staatsexamen / die Erste Prüfung bestanden hat oder
 3. ein Studium der Sportwissenschaften absolviert hat oder
 4. eine Tätigkeit in Sportvereinen zu Rechtsfragen ausübt oder
 5. als Sportjournalist/in tätig ist oder
 6. eine vergleichbare ausländische Qualifikation besitzt.
- (2) Die Zulassung erfolgt ganzjährig und kann auch außerhalb der Einschreibefristen beantragt werden.
- (3) Die Antragstellung erfolgt per Anmeldeformular. Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet das Studierendensekretariat, in Zweifelsfällen in Absprache mit der wissenschaftlichen Leitung des Studiengangs. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums werden als Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen.
- (4) Für die Inanspruchnahme privatrechtlicher Weiterbildungsangebote sind Entgelte zu erheben. Die Höhe des Entgelts für das weiterbildende Studium sowie weiterer Entgelte für die Verlängerung des Studiums oder die Wiederholung von Prüfungen werden im Preisverzeichnis festgesetzt.



§ 3 Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester in Teilzeit.

(2) Das Curriculum umfasst 20 ECTS und gliedert sich in die Module:

Modul I:	Einführung und Grundlagen des Sportrechts 5 ECTS
Modul II:	Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht im Sport 5 ECTS
Modul III:	Zivilgerichtliche Haftung und Strafbarkeit im Sport 5 ECTS
Modul IV:	Sportgerichtsbarkeit und Gesellschaftsrecht im Sport 5 ECTS

§ 4 Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungen, Notensystem und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Teilnahme an den Prüfungen setzt die Zulassung zum weiterbildenden Studium voraus.

(2) Mit der Zulassung ist das Recht verbunden, die Einsendeaufgaben innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach der Modulbelegung zu erbringen. Soll eine Einsendeaufgabe, die nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgreich absolviert wurde, erneut erbracht werden, ist das weiterbildende Studium entgeltpflichtig um ein Semester zu verlängern und das jeweilige Modul erneut zu belegen.

(3) Zum Modul I werden zwei, zu den Modulen II, III und IV jeweils vier Einsendeaufgaben angeboten, mit denen die Teilnehmenden unter Beweis stellen, dass sie sich den Lehrstoff angeeignet haben und auf praktische Fragestellungen anwenden können. Jede dieser vierzehn Einsendeaufgaben stellt eine Prüfungsleistung dar. Diese sind erfolgreich bearbeitet, wenn mindestens die Hälfte der möglichen Punkte erzielt wurde. Die Einsendeaufgaben werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

(4) Die Bearbeitungsreihenfolge der Module ist beliebig. Die Einsendeaufgaben werden zu didaktisch sinnvollen Zeitpunkten während des Semesters veröffentlicht und sind innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums von in der Regel 4 Wochen in häuslicher Arbeit zu bearbeiten. Eine separate Prüfungsanmeldung erfolgt nicht. Wird eine Einsendeaufgabe nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die Prüfung ohne Verlust eines Prüfungsversuches als nicht angetreten.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugehörigen Einsendeaufgaben bestanden sind.

(6) Eine nicht bestandene Einsendeaufgabe kann zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Einsendeaufgabe kann nicht wiederholt werden.

(7) Die Benotung erfolgt mit folgenden Werten:

für eine hervorragende Leistung

1,0 (sehr gut)

1,3 (sehr gut)

für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

1,7 (gut)

2,0 (gut)

2,3 (gut)

für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

2,7 (befriedigend)

3,0 (befriedigend)

3,3 (befriedigend)



für eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen entspricht

3,7 (ausreichend)

4,0 (ausreichend)

für eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr entspricht.

5,0 (nicht ausreichend)

(8) Die Bewertung soll spätestens 6 Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt werden.

(9) Die Note eines Moduls errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der jeweiligen Einsendeaufgaben. Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Liegt das Ergebnis zwischen zwei zulässigen Notenwerten, so wird es auf denjenigen Wert gerundet, welcher dem errechneten Mittelwert am Nächsten liegt; liegt das Ergebnis genau zwischen zwei zulässigen Notenwerten, wird auf die bessere Note gerundet.

(10) Soweit die bewerteten Einsendeaufgaben nicht ausgehändigt oder online zur Einsicht zur Verfügung gestellt worden sind, können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen nehmen und sich Fotokopien anfertigen.

§ 5 Täuschung, Plagiat

(1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet und haben die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(2) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Täuschung begeht insbesondere, wer in Prüfungsleistungen fremde Leistungen, insbesondere fremde Texte oder Darstellungen sowie fremde Ideen, wörtlich oder sinngemäß übernimmt, ohne die übernommenen Passagen kenntlich zu machen und die Quelle zu nennen (Plagiat).

(3) Alle schriftlichen Leistungen können elektronisch mit einer Plagiatsoftware überprüft werden. Zu diesem Zweck sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums verpflichtet, auf Verlangen schriftliche Leistungen auch als elektronische Datei einzureichen.

(4) Ein erster Täuschungsversuch kann noch mit einer Verwarnung sanktioniert werden. Im Falle eines wiederholten oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches können Teilnehmende vom weiteren Studium ausgeschlossen werden; Entgelte sind in diesem Fall nicht zu erstatten.



§ 6 Prüferinnen und Prüfer, wissenschaftliche Leitung und Prüfungsausschuss

(1) Soweit sie die Voraussetzungen des § 65 HG erfüllen, sind zur Abnahme der Prüfungen alle am weiterbildenden Studium beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozierenden, wissenschaftlich Mitarbeitenden, Lehrbeauftragten, Autorinnen und Autoren der Studienbriefe sowie Betreuenden der Module befugt, ohne dass es einer weiteren Bestellung bedarf. Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Für den weiterbildenden Studiengang wird eine wissenschaftliche Leitung bestellt. Die wissenschaftliche Leitung ist berechtigt, weitere Personen zur Prüferin oder zum Prüfer zu bestellen. Sie erledigt ferner die in dieser Prüfungsordnung genannten Aufgaben und trifft die erforderlichen Entscheidungen, insbesondere in Sachen der Prüfungsorganisation, der Anerkennung von Leistungen, des Nachteilsausgleichs und im Falle von Täuschungsversuchen.

(3) Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden nicht mit. Die Prüfungsverfahrensordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät findet entsprechende Anwendung.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die auf Grund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, kann auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(2) Den Betroffenen kann gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Form, an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation ihrer – nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betreffende – Einschränkung erforderlich ist.

(3) Der Antrag ist vor der Prüfungsanmeldung zu stellen. Die Beeinträchtigungen müssen durch ein fachärztliches Attest beschrieben und bestätigt werden; dieses soll auch eine nicht-bindende Empfehlung für die Kompensation enthalten.

(4) In Fällen, bei denen nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle Prüfungen im Verlauf des jeweiligen Studiums erstrecken.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Urkunden, Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise sind in Form von amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen. Eine Entscheidung über den Antrag wird in der Regel innerhalb von 8 Wochen getroffen.



(3) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt ohne Note mit dem Vermerk „bestanden“.

§ 9 Abschluss des weiterbildenden Studiums und Weiterbildungszertifikat

(1) Das weiterbildende Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module bestanden sind.

(2) Der Studienabschluss wird auf Antrag mit einem Weiterbildungszertifikat bescheinigt. Dieses weist die einzelnen Modulnoten aus, die Gesamtnote und das Prädikat. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vier Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Kann aufgrund einer Anerkennung von Leistungen die Gesamtnote nicht berechnet werden, so werden Gesamtnote und Prädikat nicht ausgewiesen.

(3) Als Prädikat sind zulässig:

„sehr gut“	bei einer Gesamtnote bis 1,5
„gut“	bei einer Gesamtnote über 1,5 bis 2,5
„befriedigend“	bei einer Gesamtnote über 2,5 bis 3,5
„ausreichend“	bei einer Gesamtnote über 3,5 bis 4,0

(4) Das Weiterbildungszertifikat wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Es soll den Absolventinnen und Absolventen spätestens 4 Wochen nach Antragstellung zugesandt werden.

§ 10 Ungültigkeit einer Prüfungsleistung

(1) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann die wissenschaftliche Leitung nachträglich die Ergebnisse für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen.



§ 11 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 15. Dezember 2020.

Hagen, den 28. Januar 2021

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.

Professor Dr. Stephan Stübinger

gez.

Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*



**Prüfungsordnung
für das weiterbildende Studium Steuerstrafrecht
mit dem Abschluss Weiterbildungszertifikat
und dem befristeten Recht zur Führung der Bezeichnung
„Zertifizierte Beraterin / Zertifizierter Berater
im Steuerstrafrecht (FernUniversität in Hagen)“
vom 15. Dezember 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 01. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), in Kraft getreten am 08. Dezember 2020, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung erlassen.

§ 1 Ziele und Inhalte des Studiums

- (1) Das weiterbildende Studium Steuerstrafrecht der FernUniversität in Hagen vermittelt grundlegende und vertiefende Kenntnisse in den Bereichen Steuerstrafrecht, Strafverfahren und Steuerfahndung. Es richtet sich insbesondere an alle Berufsträgerinnen und Berufsträger, die auf dem Gebiet des Steuerstrafrechts und dem Gebiet des Strafrechts tätig sind.
- (2) Es handelt sich um ein Fernstudium, dessen Inhalte über die online bereitgestellten Studienmaterialien (Kurstexte und zugehörige Einsendeaufgaben) grundsätzlich orts- und zeitunabhängig bearbeitet werden können.
- (3) Das Studienprogramm wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Kooperation mit der FernUniversität Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH angeboten.

§ 2 Zulassung und Entgelte

- (1) Zum weiterbildenden Studium „Steuerstrafrecht“ wird zugelassen, wer
 1. das Erste Juristische Staatsexamen / die Erste Prüfung,
 2. ein Hochschulstudium mit dem Abschluss Bachelor of Laws oder Master of Laws,
 3. ein Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlichem, wirtschaftsrechtlichem oder steuerrechtlichem Schwerpunkt,
 4. eine den Nrn. 1, 2 oder 3 vergleichbare ausländische Ausbildung erfolgreich absolviert hat oder
 5. das Berufsexamen als Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in oder einen vergleichbaren deutschen oder ausländischen Abschlussbestanden hat.
- (2) Die Zulassung erfolgt ganzjährig und kann auch außerhalb der Einschreibefristen beantragt werden.
- (3) Die Antragstellung erfolgt per Anmeldeformular. Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet das Studierendensekretariat, in Zweifelsfällen in Absprache mit der wissenschaftlichen Leitung des weiterbildenden Studiums. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums werden als Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen.



(4) Für die Inanspruchnahme privatrechtlicher Weiterbildungsangebote sind gemäß § 62 Absatz 5 HG Entgelte zu erheben. Die Höhe des Entgelts für das weiterbildende Studium sowie weiterer Entgelte für die Verlängerung des Studiums oder die Wiederholung von Prüfungen werden im Preisverzeichnis festgesetzt.

§ 3 Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Das Curriculum umfasst 18 ECTS und gliedert sich in die Module:

Modul I:	Grundlagen des Strafrechts und des Steuerrechts (1 Kurseinheit) 2 ECTS
Modul II:	Materielles Steuerstrafrecht I (3 Kurseinheiten) 6 ECTS
Modul III:	Materielles Steuerstrafrecht II (3 Kurseinheiten) 6 ECTS
Modul IV:	Verfahrensrecht (2 Kurseinheiten) 4 ECTS

§ 4 Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungen, Notensystem und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Teilnahme an den Prüfungen setzt die Zulassung zum weiterbildenden Studium voraus.

(2) Mit der Zulassung ist das Recht verbunden, die Einsendeaufgaben innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach der Zulassung zu erbringen. Wird eine Einsendeaufgabe nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgreich absolviert, ist das weiterbildende Studium entgeltspflichtig um ein Semester zu verlängern und das jeweilige Modul erneut zu belegen.

(3) Zu den Modulen II und III werden jeweils drei, zum Modul IV zwei Einsendeaufgaben angeboten, mit denen die Teilnehmenden unter Beweis stellen, dass sie sich den Lehrstoff angeeignet haben und auf praktische Fragestellungen anwenden können. Jede dieser acht Einsendeaufgaben stellt eine Prüfungsleistung dar, die im Falle des Nichtbestehens zu wiederholen ist. Die Einsendeaufgaben werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

(4) Die Einsendeaufgaben werden zu didaktisch sinnvollen Zeitpunkten während des Semesters veröffentlicht und sind innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums von in der Regel 4 Wochen in häuslicher Arbeit zu bearbeiten. Eine separate Prüfungsanmeldung erfolgt nicht. Wird eine Einsendeaufgabe nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die Prüfung ohne Verlust eines Prüfungsversuches als nicht angetreten.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugehörigen Einsendeaufgaben bestanden sind.

(6) Eine nicht bestandene Einsendeaufgabe kann zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Einsendeaufgabe kann nicht wiederholt werden.

(7) Die Benotung erfolgt mit folgenden Werten:

für eine hervorragende Leistung

1,0 (sehr gut)

1,3 (sehr gut)

für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

1,7 (gut)

2,0 (gut)

2,3 (gut)



für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

2,7 (befriedigend)

3,0 (befriedigend)

3,3 (befriedigend)

für eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen entspricht

3,7 (ausreichend)

4,0 (ausreichend)

für eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr entspricht.

5,0 (nicht ausreichend)

(8) Die Bewertung soll spätestens 6 Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt werden.

(9) Die Note eines Moduls errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der jeweiligen Einsendeaufgaben. Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Liegt das Ergebnis zwischen zwei zulässigen Notenwerten, so wird es auf denjenigen Wert gerundet, welcher dem errechneten Mittelwert am Nächsten liegt; liegt das Ergebnis genau zwischen zwei zulässigen Notenwerten, wird auf die bessere Note gerundet.

(10) Soweit die bewerteten Einsendeaufgaben nicht ausgehändigt oder online zur Einsicht zur Verfügung gestellt worden sind, können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen nehmen und sich Fotokopien anfertigen.

§ 5 Täuschung, Plagiat

(1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet und haben die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(2) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Täuschung begeht insbesondere, wer in Prüfungsleistungen fremde Leistungen, insbesondere fremde Texte oder Darstellungen sowie fremde Ideen, wörtlich oder sinngemäß übernimmt, ohne die übernommenen Passagen kenntlich zu machen und die Quelle zu nennen (Plagiat).

(3) Alle schriftlichen Leistungen können elektronisch mit einer Plagiatsoftware überprüft werden. Zu diesem Zweck sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums verpflichtet, auf Verlangen schriftliche Leistungen auch als elektronische Datei einzureichen.

(4) Ein erster Täuschungsversuch kann noch mit einer Verwarnung sanktioniert werden. Im Falle eines wiederholten oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches können Teilnehmende vom weiteren Studium ausgeschlossen werden; Entgelte sind in diesem Fall nicht zu erstatten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, wissenschaftliche Leitung und Prüfungsausschuss

(1) Soweit sie die Voraussetzungen des § 65 HG erfüllen, sind zur Abnahme der Prüfungen alle am weiterbildenden Studium beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozierenden, wissenschaftlich Mitarbeitenden, Lehrbeauftragten, Autorinnen und Autoren der Studienbriefe sowie Betreuenden



der Module befugt, ohne dass es einer weiteren Bestellung bedarf. Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Für den weiterbildenden Studiengang wird eine wissenschaftliche Leitung bestellt. Die wissenschaftliche Leitung ist berechtigt, weitere Personen zur Prüferin oder zum Prüfer zu bestellen. Sie erledigt ferner die in dieser Prüfungsordnung genannten Aufgaben und trifft die erforderlichen Entscheidungen, insbesondere in Sachen der Prüfungsorganisation, der Anerkennung von Leistungen, des Nachteilsausgleichs und im Falle von Täuschungsversuchen.

(3) Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden nicht mit. Die Prüfungsverfahrensordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät findet entsprechende Anwendung.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die auf Grund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, kann auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(2) Den Betroffenen kann gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Form, an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation ihrer – nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betreffende – Einschränkung erforderlich ist.

(3) Der Antrag ist vor der Prüfungsanmeldung zu stellen. Die Beeinträchtigungen müssen durch ein fachärztliches Attest beschrieben und bestätigt werden; dieses soll auch eine nicht-bindende Empfehlung für die Kompensation enthalten.

(4) In Fällen, bei denen nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle Prüfungen im Verlauf des jeweiligen Studiums erstrecken.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Urkunden, Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise sind in Form von amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen. Eine Entscheidung über den Antrag wird in der Regel innerhalb von 8 Wochen getroffen.

(3) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt ohne Note mit dem Vermerk „bestanden“.



§ 9 Abschluss des weiterbildenden Studiums und Weiterbildungszertifikat

- (1) Das weiterbildende Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module bestanden sind.
- (2) Der Studienabschluss wird mit einem Weiterbildungszertifikat bescheinigt. Dieses weist die einzelnen Module, die Noten der Module II-IV, die Gesamtnote und das Prädikat aus. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Kann aufgrund einer Anerkennung von Leistungen die Gesamtnote nicht berechnet werden, so werden Gesamtnote und Prädikat nicht ausgewiesen.
- (3) Als Prädikat sind zulässig:

„sehr gut“	bei einer Gesamtnote bis 1,5
„gut“	bei einer Gesamtnote über 1,5 bis 2,5
„befriedigend“	bei einer Gesamtnote über 2,5 bis 3,5
„ausreichend“	bei einer Gesamtnote über 3,5 bis 4,0
- (4) Das Weiterbildungszertifikat wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Es soll den Absolventinnen und Absolventen spätestens 4 Wochen nach Antragstellung zugesandt werden.

§ 10 Recht zur Führung der Bezeichnung „Zertifizierte Beraterin im Steuerstrafrecht (FernUniversität in Hagen)“ / „Zertifizierter Berater im Steuerstrafrecht (FernUniversität in Hagen)“

- (1) Im Rahmen ihrer Namensrechte gestattet die FernUniversität den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen des weiterbildenden Studiums, die Bezeichnung „Zertifizierte Beraterin im Steuerstrafrecht (FernUniversität in Hagen)“ bzw. „Zertifizierter Berater im Steuerstrafrecht (FernUniversität in Hagen)“ zu führen. Eventuell entgegenstehende berufsrechtliche Bestimmungen sind eigenverantwortlich zu beachten.
- (2) Mit der Bezeichnung wird die Möglichkeit geschaffen, im Rechtsverkehr auf die vorhandenen Kompetenzen im Steuerstrafrecht hinzuweisen. Das Recht zur Führung der Bezeichnung ist befristet und erlischt automatisch – ohne dass es eines Entziehungsaktes bedarf – 4 Jahre ab Ausstellung des Weiterbildungszertifikats. Ab dem Zeitpunkt des Erlöschens darf die Bezeichnung nicht mehr von den Absolventinnen und Absolventen verwendet werden.
- (3) Das Recht zur Führung der Bezeichnung kann jeweils im 4-Jahres-Rhythmus um weitere 4 Jahre verlängert werden (Rezertifizierung), wenn die Absolventinnen und Absolventen ihre Kompetenzen im Rahmen der hierfür vorgesehenen Fortbildung an der FernUniversität aktualisieren und erfolgreich den hierfür vorgesehenen Fortbildungsnachweis erwerben. Die Fortbildung umfasst in der Regel 15 Zeitstunden und setzt den erfolgreichen Abschluss von drei Einsendeaufgaben voraus.
- (4) Das Modul zum Erwerb des Fortbildungsnachweises ist ein Annex des weiterbildenden Studiums; diese Prüfungsordnung findet entsprechend Anwendung.

§ 11 Übergangsbestimmungen für ehemalige Absolventinnen und Absolventen

- (1) Den Absolventinnen und Absolventen, die das weiterbildende Studium „Steuerstrafrecht“ vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erfolgreich beendet und die Gestattung durch die FernUniversität im Rahmen ihrer Namensrechte, die Bezeichnung „Zertifizierte Beraterin im Steuerstrafrecht (FernUniversität in Hagen)“ bzw. „Zertifizierter Berater im Steuerstrafrecht (FernUniversität in Hagen)“ zu führen, nicht bereits erlangt haben, können diese Gestattung



nachträglich erlangen, wenn sie die Anforderungen für eine Rezertifizierung erfüllen und den dafür vorgesehenen Fortbildungsnachweis erwerben oder seit der Beendigung ihres weiterbildenden Studiums „Steuerstrafrecht“ und dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht vergangen ist, wobei für die Berechnung des Zeitraumes das Datum der Zertifikatsurkunde entscheidet.

(2) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ist befristet und erlischt automatisch – ohne dass es eines Entziehungsaktes bedarf – 4 Jahre ab Ausstellung des Weiterbildungszertifikats. Ab dem Zeitpunkt des Erlöschens darf die Bezeichnung nicht mehr von den Absolventinnen und Absolventen verwendet werden.

§ 12 Ungültigkeit einer Prüfungsleistung

(1) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann die wissenschaftliche Leitung nachträglich die Ergebnisse für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen.

§ 13 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 15. Dezember 2020.

Hagen, den 28. Januar 2021

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Professor Dr. Stephan Stübinger

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*